



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Deutsches Sprachdiplom
der Kultusministerkonferenz der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Prüfungsordnung
für die Prüfungen
zum Deutschen Sprachdiplom
der Kultusministerkonferenz

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.2018 -

in der Fassung vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Charakter der Prüfung und rechtliche Grundlagen.....	3
§ 2	Ziele und Aufbau der Prüfung	3
§ 3	Genehmigung zur Abhaltung der Prüfungen	4
§ 4	Genehmigung an eine Schule im Ausland	4
§ 5	Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde	5
§ 6	Genehmigung an ein Land der Bundesrepublik Deutschland.....	5
§ 7	Gesamtleitung der Prüfungen	5
§ 8	Prüfungsleitung.....	6
§ 9	Prüfungsausschüsse im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation.....	6
§ 10	Prüfungstermin.....	7
§ 11	Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.....	7
§ 12	Nachteilsausgleich.....	8
§ 13	Rücktritt von der Prüfung	8
§ 14	Nichtteilnahme	8
§ 15	Bewertung	9
§ 16	Berechtigungen.....	10
§ 17	Einspruchsmöglichkeiten gegen Bewertungen im Bereich Schriftliche Kommunikation.....	11
§ 18	Wiederholung der Prüfung	11
§ 19	Teilnahme von Mitgliedern des Zentralen Ausschusses und Gästen an mündlichen Prüfungen	11
§ 20	Pflicht zur Verschwiegenheit	11
§ 21	Belehrungen und Hilfsmittel.....	12
§ 22	Verfahren bei Täuschungen	13
§ 23	Information der Prüflinge über die Prüfungsordnung.....	13
§ 24	Zuerkennung des Deutschen Sprachdiploms	13
§ 25	Einsichtnahme durch den Zentralen Ausschuss	13
§ 26	Ausführungsbestimmungen	13
§ 27	Inkrafttreten.....	13

§ 1 Charakter der Prüfung und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz sind Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland und für den Einsatz im Rahmen der schulischen Erstintegration in Deutschland.
- (2) Die Prüfungen orientieren sich an den Kompetenzstufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und an innerdeutschen schulischen Standards für moderne Fremdsprachen.
- (3) Die Prüfungen werden auf den folgenden Stufen angeboten:
 - a) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I)
 - b) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO)
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)
- (4) Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland wurde mit der Wahrnehmung der Grundsatzangelegenheiten beauftragt. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.1992, vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 16.11.1992)
- (5) Die einheitliche Durchführung der Prüfungen wird durch den von der Kultusministerkonferenz berufenen Zentralen Ausschuss gewährleistet. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.10.1972). Der Zentrale Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes (Auswärtiges Amt und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) zusammen.

§ 2 Ziele und Aufbau der Prüfung

- (1) Mit den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz werden Kenntnisse der deutschen Sprache sowie eine über den Spracherwerb hinausgehende wissenschaftspropädeutische Bildung und Studierfähigkeit nachgewiesen. Letztere umfasst insbesondere:
 - a) funktionale kommunikative Kompetenzen
 - b) politische, historische, soziale und kulturelle Kompetenzen
 - c) interkulturelle kommunikative Kompetenzen durch die Verknüpfung von Unterricht mit Begegnung, Auseinandersetzung mit fremdsprachigen und fremdkulturellen Texten etc.
 - d) Grundlage der Prüfung ist ein kontinuierlicher, kompetenzorientierter Unterricht an einer für die DSD-Prüfung zugelassenen Schule.
- (2) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom umfassen vier gleich gewichtete Prüfungsteile zu folgenden Kompetenzbereichen:
 - a) Leseverstehen (LV)
 - b) Hörverstehen (HV)
 - c) Schriftliche Kommunikation (SK)
 - d) Mündliche Kommunikation (MK)

- (3) Die Fertigkeiten in den vier Teilkompetenzen LV, HV, SK, MK werden auf dem von der Kultusministerkonferenz ausgestellten Diplom auf der erreichten Kompetenzstufe des GeR bescheinigt.

§ 3 Genehmigung zur Abhaltung der Prüfungen

- (1) Die Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom erteilt der Zentrale Ausschuss für das Deutsche Sprachdiplom.
- (2) Die Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom kann erteilt werden:
- a) an eine Schule im Ausland zur Durchführung von Prüfungen der ersten und/oder zweiten Stufe für Schülerinnen und Schüler dieser Schule
 - b) an eine ausländische Bildungsbehörde zur Durchführung von Prüfungen der ersten Stufe für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen
 - c) an ein Land der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Prüfungen der ersten Stufe für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen im Rahmen der sprachlichen Erstintegration

§ 4 Genehmigung an eine Schule im Ausland

- (1) Die Genehmigung an eine Schule im Ausland zur Durchführung von Prüfungen der ersten und/oder zweiten Stufe wird auf Antrag durch den Zentralen Ausschuss nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 bis 6 erteilt.
- (2) Für die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom muss die Antrag stellende Schule die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachweisen:
- a) einen kontinuierlichen, planmäßig aufsteigenden Deutschunterricht in aufeinanderfolgenden Klassen mit einer der angestrebten Kompetenzstufe angemessenen Wochenstundenzahl
 - b) ein didaktisch und methodisch in sich schlüssiges Konzept des Deutschunterrichts
 - c) das dem Deutschunterricht zugrunde liegende Curriculum in deutscher Übersetzung
 - d) eine für die Erteilung des Deutschunterrichts ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte
 - e) eine Mindestzahl von 12 Prüfungsteilnehmern pro Jahrgang
- (3) Der Abhaltung der Prüfung dürfen landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Die zuständige Auslandsvertretung muss dem Antrag zustimmen.
- (5) Die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung gilt auf Widerruf.
- (6) Die Übernahme des Prüfungsvorsitzes im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation durch Personen, die die Voraussetzungen nach §9 erfüllen, muss gewährleistet sein.

- (7) Der Zentrale Ausschuss kann die Abnahme der Prüfung aussetzen oder die erteilte Genehmigung zurücknehmen, wenn
- a) die Schule den Lehrbetrieb einstellt
 - b) die Schule das Ausscheiden aus dem DSD-Programm erklärt
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind

§ 5 Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde

- (1) Die Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde zur eigenverantwortlichen Durchführung von Prüfungen auf der Niveaustufe DSD I und DSD I PRO kann erteilt werden, wenn diese
- a) einen breiten Einsatz der DSD-Prüfung in ihrem Zuständigkeitsbereich anstrebt
 - b) zur Übernahme weitergehender Verantwortung bei der Organisation der Prüfungsdurchführung bereit ist
 - c) die Finanzierung des Projekts sicherstellt
- (2) Bereits die Vorbereitung eines Antrags auf Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt.
- (3) Die Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde zur Durchführung von Prüfungen der Stufen DSD I und DSD I PRO wird durch den Abschluss einer Vereinbarung nach Zustimmung durch den Zentralen Ausschuss erteilt.
- (4) Die Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung der Einrichtung eines bilateralen Lenkungsausschusses. Der Zentrale Ausschuss entsendet mindestens ein Mitglied in den Lenkungsausschuss.
- (5) Die Genehmigung erfolgt befristet.

§ 6 Genehmigung an ein Land der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Über die Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz in den Ländern entscheidet das jeweilige Land in Abstimmung mit dem Zentralen Ausschuss.
- (2) Über die Einzelheiten der Durchführung schließt das Land eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

§ 7 Gesamtleitung der Prüfungen

- (1) Die Gesamtleitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom obliegt dem Zentralen Ausschuss.
- (2) Der Zentrale Ausschuss legt die Prüfungsaufgaben und die Prüfungstermine fest.
- (3) Der Zentrale Ausschuss entscheidet über die Zuerkennung der Diplome.

- (4) Der Zentrale Ausschuss benennt die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter für die jeweiligen Prüfungsorte und Prüfungsregionen im Ausland.

§ 8 Prüfungsleitung

- (1) Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) Für Schulen im Ausland mit eigener Prüfungsgenehmigung ist die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter an Deutschen Schulen im Ausland die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei allen anderen die zuständige Fachberaterin oder Fachschaftsberaterin mit Zusatzfunktion Länderkoordination oder der zuständige Fachberater oder Fachschaftsberater mit Zusatzfunktion Länderkoordination.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen durch ausländische Bildungsbehörden wird die Prüfungsleitung in der zu Grunde liegenden Vereinbarung festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland regelt das jeweilige Land die Prüfungsleitung und setzt den Zentralen Ausschuss über die Regelung in Kenntnis.

§ 9 Prüfungsausschüsse im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation

- (1) Für die Durchführung des Prüfungsteils Mündliche Kommunikation werden Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden für den Prüfungsteil Mündliche Kommunikation. Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende sitzt dem Prüfungsausschuss vor.
- (3) Einem Prüfungsausschuss für das DSD I oder das DSD I PRO gehören an:
 - a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) oder Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) mit der Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch oder eine moderne Fremdsprache für die Sekundarstufe I oder II)
 - b) die Prüferin bzw. der Prüfer (in der Regel die Lehrkraft, die die Prüfungsgruppe zuvor im Fach Deutsch unterrichtet hat)
 - c) Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer kann zusätzlich benannt werden.
- (4) Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) oder Ortslehrkräfte (OLK) können den Prüfungsvorsitz in der mündlichen Prüfung zum DSD I oder zum DSD I PRO einnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die BPLK/OLK hat die Fortbildung DSD GOLD (DSD I) erfolgreich absolviert.
 - b) Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter befürwortet den Einsatz der BPLK/OLK als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfungen durch ausländische Bildungsbehörden kann der Vorsitz durch entsprechend fortgebildete Lehrkräfte des jeweiligen Landes übernommen werden.
- (6) Bei der Durchführung der Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland regelt das jeweilige Land den Vorsitz in Anlehnung an Absatz 3.

- (7) Einem Prüfungsausschuss für das DSD II gehören an:
- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende (ADLK oder LPLK mit der Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache und/oder Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache für die Sekundarstufe II)
 - b) die Prüferin oder der Prüfer (in der Regel diejenige Lehrkraft, die in der Prüfungsgruppe den planmäßigen Deutschunterricht erteilt)
 - c) eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer (eine ausgebildete Deutschlehrkraft)

§ 10 Prüfungstermin

- (1) Die Termine (Haupt- und Nachtermine) für die Durchführung der schriftlichen Prüfungsteile werden durch den Zentralen Ausschuss weltweit einheitlich festgelegt und zeitnah nach der Festlegung allen Schulen mitgeteilt.
- (2) Die Prüfungsteile LV, HV und SK werden an den vom Zentralen Ausschuss weltweit festgelegten Terminen unter Verantwortung der zuständigen Prüfungsleiterin oder des zuständigen Prüfungsleiters durchgeführt. Die Prüfungen sind nacheinander und ausschließlich am festgelegten Prüfungstag durchzuführen, in der Regel in der Reihenfolge LV, HV und SK. Eine Veränderung der Reihenfolge muss von der Prüfungsleiterin bzw. vom Prüfungsleiter genehmigt werden. Zwischen den drei Prüfungsteilen sind für die Prüflinge angemessene Pausen vorzusehen.
- (3) Der Prüfungsteil MK wird innerhalb des vom Zentralen Ausschuss festgelegten Zeitraums durchgeführt. Jeder Prüfling muss spätestens am Vortag der Prüfung einen festen Prüfungstermin mitgeteilt bekommen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich.
- (3) Je Prüfungsjahr ist nur die Anmeldung zu einer der Prüfungsstufen nach §1 Absatz 3 möglich.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn die angemeldete Schülerin oder der angemeldete Schüler:
 - a) an einer für die jeweilige Stufe der DSD-Prüfung zugelassenen Schule am schulischen Deutschunterricht teilgenommen hat
 - b) die Prüfung zur jeweiligen DSD-Stufe noch nicht endgültig nicht bestanden hat
- (5) Als externe Prüflinge können in der Regel auf Einzelantrag nur ehemalige Schülerinnen und Schüler einer der genehmigten Prüfungsschulen, die die Prüfungsschule aus einem Grund verlassen haben, den sie nicht selbst zu vertreten haben, und die zum Zeitpunkt der Prüfung noch Schülerin oder Schüler sind sowie zu den Prüfungen zum DSD II Ortslehrkräfte von genehmigten Prüfungsschulen zugelassen werden. Nicht einzubeziehen sind hier ehemalige Schülerinnen und Schüler, die als Wiederholerin oder Wiederholer im Sinne von § 18 an der Prüfung teilnehmen.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Das DSD-Programm ist dem Gedanken der Inklusion verpflichtet. Mit Hilfe eines Nachteilsausgleichs sollen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ihre Leistungsfähigkeit auch im Rahmen der DSD-Prüfungen ausschöpfen. Hierzu werden in Abstimmung zwischen der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter und dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Maßnahmen gefunden, unter denen Prüflinge ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden.
- (2) Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines solchen Nachteilsausgleichs erbracht wird, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.
- (3) Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters spätestens zur Anmeldefrist an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz voraus.
- (4) Ein Nachteilsausgleich ist nur zulässig, sofern er vor Prüfungsbeginn genehmigt wurde.
- (5) Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zentralen Ausschusses auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der einschlägigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum mitgeteilten Meldeschluss jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Nach dem Meldeschluss ist ein Rücktritt von der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Zentralen Ausschusses möglich.
- (3) Ausnahmefälle sind in der Regel nur dann gegeben, wenn ein Prüfling die Gründe für den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat.

§ 14 Nichtteilnahme

- (1) Bei Nichtteilnahme im Ganzen oder an einer Einzelprüfung ist der Grund unverzüglich der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter und durch diese bzw. diesen dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz mitzuteilen und nachzuweisen. Wenn ein Prüfling nachweist, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, kann er die versäumten Prüfungsteile Hörverstehen, Leseverstehen und Schriftliche Kommunikation zum zentralen Nachprüfungstermin nach §10 nachholen. Die Nachprüfung muss in allen drei Teilkompetenzen abgelegt werden. Für einen versäumten Prüfungsteil Mündliche Kommunikation wird durch die Prüfungsleiterin bzw. den Prüfungsleiter ein neuer Termin festgesetzt. Ist eine Ansetzung des neuen Termins innerhalb des regulären Prüfungszeitraums nicht möglich, stellt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter einen begründeten Antrag.
- (2) Kann der Prüfling auch am nachträglichen Prüfungstermin aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen, kann er die entsprechende Prüfung erst zum Prüfungstermin des nachfolgenden Schuljahres ablegen.

- (3) Der Prüfling hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz nach Vorlage des Nachweises bzw. Mitteilung der Umstände.
- (4) Der Prüfling hat den wichtigen Grund unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter beantragt unter Beifügung der relevanten Unterlagen auf elektronischem Weg innerhalb von drei Werktagen die Durchführung der Nachprüfung beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
- (5) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil, wird dieser Prüfungsteil als „nicht bestanden“ und somit mit null Punkten bewertet.
- (6) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, erhält er keine Teilleistungsbescheinigung.
- (7) Kann ein Prüfling aus zwingenden schulischen Gründen die Prüfung nicht zum zentralen Prüfungstermin ablegen, kann die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Durchführung der Prüfung zum zentralen Nachprüfungstermin beantragen. Der Antrag ist unverzüglich mit Bekanntwerden der schulischen Gründe zu stellen, spätestens aber fünf Werktage vor dem Prüfungstermin.

§ 15 Bewertung

- (1) Grundlage der Bewertung sind die jeweils vom Zentralen Ausschuss festgelegten Bewertungskriterien und Bestehensgrenzen. Testmethodisch begründete Veränderungen der Bestehensgrenzen (Leseverstehen, Hörverstehen) werden vor Durchführung der Prüfung durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter übermittelt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen im Prüfungsteil *Mündliche Kommunikation* erfolgt an den Prüfungsschulen vor Ort durch die geschulten Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) In den Prüfungsteilen LV und HV werden nur die jeweiligen Antwortblätter zur Bewertung herangezogen.
- (4) Im Prüfungsteil SK werden nur die Schreibblätter zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung der Arbeiten des Prüfungsteils *Schriftliche Kommunikation* wird anhand von einheitlichen Bewertungskriterien von geschulten Bewerterinnen und Bewertern durchgeführt und testmethodisch abgesichert.
- (5) Bewerterin bzw. Bewerter für den Prüfungsteil Schriftliche Kommunikation können nur Personen sein, die an einer Bewerberschulung der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen teilgenommen haben. Bei Länderprojekten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarungen.
- (6) In jedem Prüfungsteil (LV, HV, SK und MK) können maximal 24 Punkte erreicht werden.

(7) Grundsätzlich gelten folgende Bestehensgrenzen:

Fertigkeit			DSD I		DSD II	
	unter A2	A2	B1	unter B2	B2	C1
Leseverstehen ca.	0 - 7	8 - 13	14 - 24	0 - 7	8 - 13	14 - 24
Hörverstehen ca.	0 - 7	8 - 13	14 - 24	0 - 7	8 - 13	14 - 24
Schriftliche Kommunikation ca.	0 - 7	8 - 11	12 - 24	0 - 6	7 - 11	12 - 24
Mündliche Kommunikation	0 - 7	8 - 11	12 - 24	0 - 7	8 - 11	12 - 24

Die Bestehensgrenzen für Leseverstehen, Hörverstehen und Schriftliche Kommunikation werden nach umfangreichen testmethodischen Untersuchungen für jeden Testsatz neu ermittelt. Sie können daher je nach Schwierigkeitsgrad nach oben oder unten variieren. So wird gewährleistet, dass alle Prüfungssätze gleich schwer sind.

(8) Für das DSD I und das DSD I PRO gilt:

- a) Das DSD I oder das DSD I PRO erhält, wer in allen vier Teilkompetenzen Leistungen auf dem B1-Niveau erreicht.
- b) Wer die Prüfungen zum DSD I oder DSD I PRO nicht besteht, aber in allen vier Teilkompetenzen mindestens das Niveau A2 erreicht, erhält die Bescheinigung Deutsches Sprachdiplom A2.

(9) Für das DSD II gilt:

- a) Die Prüfung wird als Stufenprüfung B2/C1 vorgelegt. Die erreichten Kompetenzstufen werden auf dem Diplom einzeln ausgewiesen.
- b) Das DSD II erhält, wer in allen vier Teilkompetenzen Leistungen mindestens auf dem B2-Niveau erreicht.

(10) Prüflinge, die nur in einzelnen Teilprüfungen die jeweils angestrebte Niveaustufe erreichen, erhalten eine Teilleistungsbescheinigung.

§ 16 Berechtigungen

Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) und das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) gelten als Nachweis der für die Aufnahme an ein Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.1985). Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) gilt als Nachweis der für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972).

Mit der Bescheinigung Deutsches Sprachdiplom A2 ist keine weitergehende Berechtigung verbunden.

§ 17 Einspruchsmöglichkeiten gegen Bewertungen im Bereich Schriftliche Kommunikation

- (1) Gegen die Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann im Rahmen eines Erweiterten Bewertungsverfahrens Einspruch eingelegt werden, wenn der Prüfling allein wegen seines Ergebnisses in der Schriftlichen Kommunikation (SK) die für das DSD I-Diplom, das DSD I PRO-Diplom oder das DSD II-Diplom erforderliche Mindestpunktzahl nicht erhalten hat.
- (2) Das Erweiterte Bewertungsverfahren ist nicht möglich, wenn das DSD I, das DSD I PRO oder das DSD II bereits bestanden wurde.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Prüfling die Möglichkeit, die Prüfung als Ganzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen, in der Regel zum Prüfungstermin des nachfolgenden Schuljahres. Insgesamt darf die Prüfung auf der jeweiligen Stufe einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits das DSD I oder DSD I PRO oder das DSD II erreicht wurde. Eine zweimal nicht bestandene Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Durch eine Anmeldung zur Prüfung zum DSD II verfällt ein noch bestehender Anspruch auf die Wiederholung der Prüfung zum DSD I oder zum DSD I PRO.

§ 19 Teilnahme von Mitgliedern des Zentralen Ausschusses und Gästen an mündlichen Prüfungen

- (1) Mitglieder des Zentralen Ausschusses können an den Prüfungen teilnehmen und ggf. den Prüfungsvorsitz übernehmen.
- (2) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter informiert die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter der Prüfungsschule frühzeitig über die Termine der mündlichen Prüfung und lädt zur Teilnahme ein.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Gäste an der Prüfung entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter. Gäste nehmen nicht an der Beratung zur Prüfungsbewertung teil. Auch für sie gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 20 Pflicht zur Verschwiegenheit

Alle an der Prüfung Beteiligten sowie die Gäste sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 21 Belehrungen und Hilfsmittel

- (1) Vor dem ersten Prüfungsteil sind alle teilnehmenden Prüflinge formell über Täuschungen gemäß § 22 der Prüfungsordnung zu belehren und über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder einer Beihilfe zu unterrichten.
 - (2) Für die Prüfungsteile SK (DSD I und DSD I PRO) und SK sowie MK (DSD II) müssen für den schulischen Gebrauch geeignete ein- und/oder zweisprachige Wörterbücher (gedruckt) durch die Schule zur Verfügung gestellt werden, mit denen die Prüflinge im Unterricht zuvor vertraut gemacht worden sind und über deren Verwendungsmöglichkeit in der Prüfung sie unterrichtet wurden. Die Wörterbücher werden allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zur Verfügung gestellt. Wenn in einer Region/einem Land im Unterricht und bei schulischen Leistungsmessungen anstelle von gedruckten Wörterbüchern elektronische bzw. digitale Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps verwendet werden, können diese Medien in der Prüfung genutzt werden, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Das Medium kann nur dann in der Prüfung genutzt werden, wenn es durch die zuständige Stelle des Landes für den Einsatz im Unterricht genehmigt ist, im Unterricht verwendet wird und für jeden Prüfling verfügbar ist.
 - b) Es muss in den Möglichkeiten der Nutzung den für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbüchern entsprechen.
 - c) In den Prüfungen müssen folgende Funktionen deaktiviert bzw. vor der Prüfung zurückgesetzt werden:
 - Kamerasuche und Voice-Search
 - Suchverlauf/-historie
 - Personalisierungsfunktionen (z. B. individuelle Wortschatz-/Favoritenlisten, integrierte Vokabeltrainer)
 - erweiterte Hilfen zur Grammatik und zum Sprachgebrauch, die über die allgemeine Darstellung hinausgehen (spezifische Suche/Anwendung wie z. B. eine Flexionsfunktion, die es ermöglicht, Wörter in einer bestimmten grammatischen Form übersetzen zu lassen)
- Es obliegt der jeweils zuständigen Prüfungsleitung, vor dem Einsatz elektronischer bzw. digitaler Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps zu prüfen, ob die Kriterien vollumfänglich erfüllt werden und die Nutzung des Mediums in der Prüfung zu genehmigen.
- (3) Für den Prüfungsteil MK stellt die Schule außerdem Hilfsmittel im Vorbereitungsraum bereit (z. B. Papier, Stifte, Flipchart).
 - (4) Elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones etc. werden vor der Prüfung ausgeschaltet, durch eine Aufsichtsperson eingesammelt und erst nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Elektronische bzw. digitale Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps dürfen bei den Prüfungsteilen SK (DSD I und DSD I PRO) und SK und MK (DSD II) verwendet werden, sofern die unter 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 22 Verfahren bei Täuschungen

- (1) Wer sich der Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Das Diplom kann aberkannt bzw. ein Prüfungsergebnis kann aufgehoben werden, wenn eine Täuschung oder Fälschung von Dokumenten und/oder Angaben nachträglich nachgewiesen wird.
- (3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23 Information der Prüflinge über die Prüfungsordnung

Die Prüflinge müssen spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem sie die Prüfung ablegen, über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert werden.

§ 24 Zuerkennung des Deutschen Sprachdiploms

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

§ 25 Einsichtnahme durch den Zentralen Ausschuss

Der Zentrale Ausschuss ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche im Zusammenhang mit den DSD-Prüfungen stehende Dokumente zu nehmen oder diese anzufordern.

§ 26 Ausführungsbestimmungen

Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland kann auf Vorschlag des Zentralen Ausschusses für das Deutsche Sprachdiplom Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erlassen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Schuljahreswechsel 2019/2020 auf der Nordhalbkugel und zum Schuljahreswechsel 2020 Südhalbkugel in Kraft und tritt an die Stelle der Prüfungsordnung vom 06.12.1996.